



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzende des
Ausschusses für Gleichstellung und
Frauenförderung
Frau Ingeborg Sahler-Fesel, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

26.1.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Gerlinde Huppert-Pilarski gerlinde.huppert-pilarski@mffjiv.rlp.de	06131 16-5648 06131 16175648

**Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 21.1.21
TOP 3: „Zweites Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II): Regelungen für die
gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen“, Antrag der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorlage 17/7828**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung habe ich zugesagt, den Ausschussmitgliedern den Sprechvermerk zu TOP 3 zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den beigefügten Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Christiane Rohleder
Staatssekretärin

Anlage



Ausschusses für Gleichstellung und Frauenförderung am 21.1.21

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

TOP 3 Zweites Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II): Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen

Sprechvermerk

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Abgeordnete,

am 6. Januar hat das Bundeskabinett den längst erwarteten Gesetzentwurf zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz - FüPoG II) beschlossen.

Das Zweite Führungspositionen-Gesetz entwickelt das 2015 in Kraft getretene Führungspositionen-Gesetz (FüPoG) weiter. Die Novellierung des Führungspositionen-Gesetz ist überfällig, da die letzten 5 Jahre gezeigt haben, dass gerade in den Führungsfunktionen der Wirtschaft und des Bundes die Instrumentarien des bisherigen Gesetzes nicht die gewünschte Wirkung gezeigt haben.

Für Unternehmen der Privatwirtschaft soll zukünftig gelten:

- *Börsennotierte und zugleich paritätisch mitbestimmte Unternehmen, deren Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, müssen zukünftig mindestens einen Vorstandsposten mit einer Frau bzw. mit einem Mann besetzen (Mindestbeteiligungsgebot).*

Ich hätte mir statt eines Mindestbeteiligungsgebot für die Vorstände eine feste Quote gewünscht, wie wir sie in den Aufsichtsräten dieser Unternehmen bereits



haben (30 Prozent Quote eingeführt 2015 durch Führungspositionen-Gesetz), denn die Quote wirkt:

- Seit dem Inkrafttreten des Führungspositionen-Gesetz hat sich der Frauenanteil in den Aufsichtsräten, die unter die feste Quotenregelung fallen, von 25 Prozent (2015) auf 32,5 Prozent (2017, Zeitpunkt der Evaluation) erhöht und liegt inzwischen immerhin bei rund 35 Prozent (2020).
- Der Frauenanteil in Aufsichtsräten, denen nicht die feste Quote vorgegeben ist, stieg lediglich von 17,9 (2015) auf 19,9 Prozent (2017).
- Der Frauenanteil in den Vorständen hat sich seit 2015 nur geringfügig von 6,3 Prozent auf 7,7 Prozent (2017) erhöht.

Des Weiteren halte ich den Anwendungsbereich der Regelung für viel zu klein. Hier wurde die Chance verpasst, den Geltungsbereich für die bereits bestehende Quotenregelung für die Aufsichtsräte und das im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehene Mindestbeteiligungsgebot für Vorstände auf Unternehmen auszuweiten, die nicht sowohl börsennotiert als auch paritätisch mitbestimmungspflichtig sind. Bundesweit sind aktuell nur 105 Unternehmen börsennotiert und paritätisch mitbestimmungspflichtig, davon nur 4 in Rheinland-Pfalz. Und nur rund 70 dieser Unternehmen haben einen Vorstand, der aus mehr als 3 Mitgliedern besteht. Das heißt der Wirkungskreis der neuen Regelung ist sehr begrenzt.

Als weitere Neuregelung ist vorgesehen:

- *Die Festlegung der Zielgröße Null für den Vorstand, die beiden obersten Führungsebenen unterhalb des Vorstands und den Aufsichtsrat muss zukünftig begründet werden. Im Handelsbilanzrecht werden entsprechende Berichtspflichten eingeführt.*

Aus der Evaluation zum Führungspositionen-Gesetz geht hervor, dass lediglich 458 der 2.101 betroffenen Unternehmen eine Zielgröße über Null für den Vorstand angegeben haben. Etwa ein Drittel hat sich gar nicht erst die Mühe gemacht Zielvorgaben zu veröffentlichen. Ich hoffe sehr, dass die Begründungspflicht uns an



dieser Stelle tatsächlich hilft weiterzukommen. Hier hätte ich mir eine Regelung gewünscht, die sicherstellt, dass die Angabe der Zielgröße Null überhaupt keine Option mehr für die Unternehmen ist.

Und zuletzt ist für die Privatwirtschaft geplant:

- *Des Weiteren wird der Sanktionsmechanismus bei Verstoß gegen Berichtspflichten wirksamer ausgestaltet. Unternehmen, die die Zielgröße Null ohne die neu festgelegte Begründung offenlegen, drohen künftig empfindliche Bußgelder. Für Unternehmen, die gar keine Zielgröße bzw. Frist zur Zielerreichung für den Frauenanteil in ihrem Vorstand angeben, wird die diesbezügliche Berichtspflicht klargestellt. Ein Verstoß gegen diese kann daher nun auch entsprechend sanktioniert werden.*

Diese Regelung begrüße ich ausdrücklich. Bisher müssen Unternehmen, die ohne Begründung die Zielgröße Null nennen, keine Konsequenzen fürchten. Eine Nachsteuerung ist an dieser Stelle dringend erforderlich.

Für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes und Körperschaften des öffentlichen Rechts soll zukünftig gelten:

- *Es wird eine feste Geschlechterquote von 30 Prozent in den Aufsichtsräten von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes (u.a. Deutsche Bahn AG) eingeführt. Außerdem wird hier eine Mindestbeteiligung von einer Frau in Vorständen eingeführt, die mehr als zwei Mitglieder haben.*
- *Auch in Körperschaften des öffentlichen Rechts wie den Krankenkassen und bei Renten- und Unfallversicherungsträgern sowie bei der Bundesagentur für Arbeit wird eine Mindestbeteiligung von einer Frau in mehrköpfigen Vorständen eingeführt.*

Änderungen im Bundesgremiengesetz und im Bundesgleichstellungsgesetz:



- *Die Anwendung einer 50-Prozent-Vorgabe für Frauen in Aufsichtsgremien und wesentlichen Gremien des Bundes ist bereits ab zwei vom Bund zu besetzenden Sitzen im Bundesgremienbesetzungsgesetz vorgesehen.*
- *Das Ziel der paritätischen Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen bis zum Jahr 2025 wird im Bundesgleichstellungsgesetz gesetzlich festgeschrieben.*

Frauen sind in den meisten Dienststellen des Bundes nach wie vor in Führungspositionen unterrepräsentiert. Der Anteil von Frauen an allen Leitungsfunktionen in der gesamten Bundesverwaltung lag 2015 bei 33 Prozent. Trotz des Führungspositionen-Gesetzes konnte der Frauenanteil kaum gesteigert werden. Er lag 2017 bei 35 Prozent. Vor diesem Hintergrund ist es sehr erfreulich und sinnvoll, dass ein konkretes Datum festgelegt wurde, bis zu dem das Paritätsziel erreicht werden muss.

Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete,

auch wenn ich einige Kritikpunkte am aktuellen Gesetzentwurf vor allem mit Blick die Regelungen für die Privatwirtschaft habe, so ich begrüße ausdrücklich die Zielsetzung des „Zweiten Führungspositionen-Gesetz“, mit dem die Wirksamkeit von Maßnahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst weiter gesteigert werden soll. Dies gilt insbesondere auch für die Führungspositionen der Dienststellen des Bundes.

Ich hätte mir an einigen Stellen mehr Mut anstelle Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner der beiden Koalitionspartner gewünscht. Dennoch bin ich froh darüber, dass das Gesetz nun doch noch in dieser Legislaturperiode kommt, wie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung angekündigt.



Ich hoffe, dass das Gesetz nun zügig im Bundestag verabschiedet werden kann, damit es – wie vorgesehen am 1. Mai 2021, passenderweise am Tag der Arbeit – in Kraft treten kann.